



## Informationsveranstaltung «Wasser 2035»

Mit dem Projekt «Wasser 2035» werden die Wasserversorgungen im Bünzthal und im Reusstal mit einer Ringleitung untereinander verbunden.

Damit wird allen Beteiligten ein Anschluss an das ergiebige Grundwasservorkommen im Gebiet Länzert (nordwestlich von Lenzburg) ermöglicht.

Das Projekt kommt auch in den Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil an den Sommer-Gemeindeversammlungen 2021 zur Abstimmung.

**Am Mittwoch, 31. März 2021 um 19.00 Uhr findet dazu in der Mehrzweckhalle in Niederwil eine gemeinsame Informationsveranstaltung statt.**

An der Informationsveranstaltung gilt Maskenpflicht sowie das Schutzkonzept der Gemeinde Niederwil. Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt, weshalb eine Anmeldung zwingend notwendig ist.

Anmeldeschluss ist am 25. März 2021. Die Vergabe der Besucherplätze erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Anmeldungen nimmt die Gemeindekanzlei Niederwil entgegen (Tel. 056 619 10 10 / E-Mail [jana.besserer@niederwil.ch](mailto:jana.besserer@niederwil.ch)).

Weitere regionale Informationsanlässe sind am 26. und 27. Mai 2021 um 19.30 Uhr geplant.

Die Website zum Projekt Wasser 2035 ([www.wasser2035.ch](http://www.wasser2035.ch)) wird in den nächsten Tagen ebenfalls aufgeschaltet.

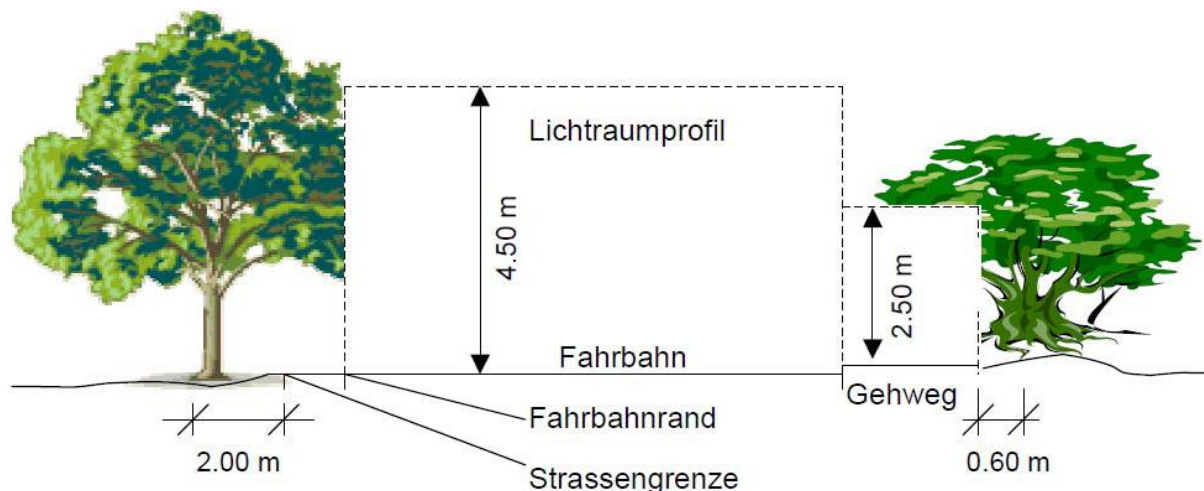
## Bauen ohne Baubewilligung

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, dass das Erstellen von Bauten und Anlagen, wesentliche Umgestaltungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen an Gebäuden, sowie deren Beseitigung einer Baubewilligung bedürfen.

Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, macht sich strafbar. Im Zweifelsfall erteilt die Bauverwaltung KIP Siedlungsplan AG Wohlen (056 618 30 10) gerne Auskunft, ob ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist oder nicht.

## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Benutzer des öffentlichen Raums gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.



Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bis spätestens 31. März 2021 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 109 Abs. 2 BauG, § 45 ABauV und § 7 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2.50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 80 cm hoch sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können. Für die Mitarbeit bedanken wir uns bestens.